



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz:

Der am 20. Januar 2016 gegründete Verein führt den Namen "Verein Eschbacher Ortsgeschichte".

Er hat seinen Sitz in 61250 Usingen, Stadtteil Eschbach und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder über die Ortsgeschichte Eschbachs zu informieren.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung zur Geschichte des Dorfes Eschbach.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Forschungsvorhaben zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 2 Tätigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel:

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Zweck:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Kalenderjahres und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 6 Mitglieder:

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.



§ 7 Aufnahme und Beitrag:

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.

Der Jahresbeitrag wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt, wozu eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.

§ 8 Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt, der nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende zulässig ist
- durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden:

- bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, bei Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung des Vereins,
- nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung,
- bei Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten,
- bei grobem Verstoß eines Mitglieds kann der Vorstand es bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ausschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung:

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.

Soweit sie volljährig sind (18 Jahre), sind sie auch wählbar.

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen die Anweisungen des Vorstandes zu befolgen, die Beiträge pünktlich zu zahlen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10 Organe:

Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand und 2. die Mitgliederversammlung



§ 11 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Pressewart
- f) Archivar

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Erforschung der Ortsgeschichte Eschbachs zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vorhanden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Wahlen:

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher einberufen werden. Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht Vorstand
- b) Entlastung Vorstand
- c) Bericht Kassenwart
- d) Neuwahlen

Neuwahlen finden in zwei Gruppen im Zweijahresrhythmus statt.

Gruppe a)	1. Vorsitzender	Gruppe b)	stellv. Vorsitzender
	Kassenwart		Schriftführer
	Pressewart		Archivar

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereines liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindesten zehn Mitgliedern verlangt wird.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der einfachen Mehrheit der Versammlung.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.



§ 13 Kassenprüfer:

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt.

§ 14 Haftung:

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 15 Datenschutz:

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten zum Datenschutz sind im Merkblatt zum Datenschutz hinterlegt.

§ 16 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder dies beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Usingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke des Stadtteils Eschbach zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten:

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 23.01.2019 beschlossen und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft. Alle bisherigen Fassungen verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit

Usingen-Eschbach, 23.01.2019